OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200224/6/BMa/JoS

Datum:
Linz, 16. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde der Mag. S M, vertreten durch Mag. E G und Mag. L M Rechtsanwälte GesbR, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 21.02.2023, GZ: BHRI/922120044971/22, wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes 1985 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.05.2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerde führende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Maßgeblicher Verfahrensgang:

I.1. Mit Anzeige vom 16.12.2022 wurde der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde – Behörde) mitgeteilt, dass M M (nachfolgend: Schulkind) an den Schultagen von 05.12.2022 bis 16.12.2022 den Unterricht an der Volksschule H ungerechtfertigt versäumt habe.

Die Behörde erließ daraufhin gegen die Beschwerde führende Partei eine Strafverfügung wegen Verletzung des Schulpflichtgesetzes 1985 (kurz: SchPflG). Dagegen erhob die Beschwerde führende Partei fristgerecht Einspruch.

Die Behörde erließ nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens das Straferkenntnis vom 21.02.2023 und erkannte die Beschwerde führende Partei zusammengefasst wie folgt für schuldig:

Die Beschwerde führende Partei habe es als Erziehungsberechtigte von 05.12.2022 bis 16.12.2022 unterlassen, dafür zu sorgen, dass das Schulkind der Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch nachkomme. Das Schulkind sei zum Besuch der Volksschule H verpflichtet und im Zeitraum von 05.12.2022 bis 16.12.2022 an acht Schultagen unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben.

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten seien gemäß § 24 Abs. 1 SchPflG verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler zu sorgen.

Die Nichterfüllung der gesetzlichen Schulpflicht stelle gemäß § 24 Abs. 4 leg. cit. eine Verwaltungsübertretung dar, die nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 SchPflG und je nach Schwere der Pflichtverletzung, jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht zur Anzeige zu bringen sei.

Die Beschwerde führende Partei habe dadurch § 24 Abs. 4 iVm. § 24 Abs. 1 SchPflG verletzt. Verhängt wurde – wie in der Strafverfügung – eine Geldstrafe iHv. 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage und 12 Stunden). Zusätzlich wurde ein Kostenbeitrag iHv. 11 Euro vorgeschrieben.

Begründend führte die Behörde im Wesentlichen aus, dass die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung erwiesen sei. Unter Verweis auf die aufrechte Meldung des Wohnsitzes bestehe für das Schulkind die Pflicht, die für den Sprengel zuständige Schule zu besuchen. Auch käme ein häuslicher Unterricht rechtlich

nicht in Betracht. In subjektiver Hinsicht sei der Beschwerde führenden Partei die Tat vorwerfbar und ihr zumindest fahrlässiges Handeln anzulasten. Zur Strafhöhe wurde bemerkt, dass die gesetzliche Mindeststrafe verhängt worden sei und dies den persönlichen Verhältnissen der Beschwerde führenden Partei entsprechen würde.

I.2. Die Beschwerde führende Partei erhob gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 21.02.2023 mit Schreiben vom 21.03.2023 fristgerecht Beschwerde. Darin äußert die Beschwerde führende Partei – auf das Wesentliche zusammengefasst –, dass die Behörde einen unzureichenden Tatvorwurf erhoben habe, Maßnahmen nach § 25 Abs. 2 SchPflG erforderlich gewesen wären sowie Verfahrens- und Begründungsmängel der angefochtenen Entscheidung anhaften würden.

I.3. Mit Schreiben vom 29.03.2023 legte die Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Dieses hat gem § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Am 15.05.2023 fand beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der die Beschwerde führende Partei persönlich und ihre rechtsfreundliche Vertretung teilnahmen. Thematisiert wurde unter anderem auch der Deliktstypus „Dauerdelikt“ und in diesem Zusammenhang wurde auf ein zu LVwG-200122 protokolliertes Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich einer vorangehenden Bestrafung verwiesen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Die Beschwerde führende Partei ist Mutter und Erziehungsberechtigte des minderjährigen Schulkindes M M, geboren am x, je wohnhaft in H, und zwar auch bereits vor Beginn des Schuljahres 2022/23.

Die Bildungsdirektion Oberösterreich hat für das Schulkind M M für das Schuljahr 2022/23 den Schulbesuch angeordnet, zumal die erforderliche Voraussetzung für den häuslichen Unterricht, nämlich der Nachweis über die Ablegung der Externistenprüfung für das vorangegangene Schuljahr, nicht erbracht wurde. Demnach hat die Beschwerde führende Partei für ihr Schulkind für das Schuljahr 2022/23 bei der Bildungsdirektion Oberösterreich die Voraussetzungen für die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht – Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder häuslicher

Unterricht – nicht erwirkt (siehe dazu im Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 20.07.2022, Präs/3a-104-2/265-2022; einer etwaigen Beschwerde dagegen wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt; die gegen den Bescheid der Bildungsdirektion vom 20.07.2022 erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.09.2022, GZ: W129 2258504-1/2E, als unbegründet abgewiesen). Auch ist für das Schulkind ein sonstiger Grund für eine Befreiung vom Schulbesuch für das Schuljahr 2022/23 nicht aktenkundig.

Das Schulkind M M ist im hier relevanten Zeitraum von 05.12.2022 bis 16.12.2022 zum Unterricht an der Volksschule H unentschuldigt nicht erschienen und versäumte dabei den Unterricht an insgesamt acht Schultagen. Nach der Aktenlage hat aber auch in der Folge kein Schulbesuch stattgefunden. Im bezeichneten Zeitraum erfolgte durch das Schulkind auch kein Schulbesuch an einer anderen öffentlichen Pflichtschule. Die Beschwerde führende Partei hat keine Schritte gesetzt, die erkennen ließen, dass sie ihrem Schulkind ermöglicht hätte, die allgemeine Schulpflicht durch den gesetzlich vorgesehenen Besuch einer geeigneten Schule zu erfüllen.

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 07.12.2022, GZ: BHRI/922120032465/22, wurde über die Beschwerde führende Partei unter dem Vorwurf nachstehender Tathandlung bereits eine Verwaltungsstrafe – iHv. 110 Euro (Ersatzfreiheitstrafe 3 Tage und 12 Stunden) – gemäß § 24 Abs. 4 iVm. Abs. 1 SchPflG verhängt: Die Beschwerde führende Partei hat es als Erziehungsberechtigte von 12.09.2022 bis 16.09.2022 unterlassen, dafür zu sorgen, dass das Schulkind der Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch nachgekommen ist. Das Schulkind ist zum Besuch der öffentlichen Volksschule Hohenzell verpflichtet und im Zeitraum von 12.09.2022 bis 16.09.2022 an fünf Schultagen unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben. Das soeben zusammengefasst wiedergegebene Straferkenntnis der belangten Behörde vom 07.12.2022 wurde der Beschwerde führenden Partei nachweislich am 13.12.2022 zugestellt und wurde dieses nach Durchführung eines verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens bestätigt (Erkenntnis vom 23.05.2023, zu LVwG-200122).

Mit dem nunmehr angefochtenen und verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 21.02.2023 wurde über die Beschwerde führende Partei unter demselben Tatvorwurf nunmehr für den Zeitraum von 05.12.2022 bis 16.12.2022 eine Verwaltungsstrafe verhängt.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig, schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des vorliegenden behördlichen Verwaltungsaktes sowie einer vom Landesverwaltungsgericht OÖ. ergänzend eingeholten ZMR-Abfrage. Die Feststellungen gründen weiters auf den oben zitierten Dokumenten, einer Einschau

in den Bezug habenden hiergerichtlichen Akt LVwG-200122 (und den diesem zugrundeliegenden Behördenakt) sowie den Ergebnissen der am 15.05.2023 abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung. Es bestehen für das erkennende Gericht keine Bedenken, die dargelegten Feststellungen der Entscheidung zugrunde zu legen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgebenden Rechtsvorschriften des Schulpflichtgesetzes 1985 (SchPflG) in der zur Tatzeit geltenden Fassung lauten wie folgt:

Gemäß § 3 dauert die allgemeine Schulpflicht neun Schuljahre.
Nach § 5 Abs. 1 ist die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen zu erfüllen.
Gemäß § 9 Abs. 1 haben die in eine in § 5 genannte Schule aufgenommene Schüler den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen.
Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind gemäß § 24 Abs. 1 verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht zu sorgen.
Nach Abs. 4 leg. cit. stellt die Nichterfüllung eine Verwaltungsübertretung dar und ist – bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen – mit einer Geldstrafe von 110 Euro bis 440 Euro zu bestrafen.

III.2. Bei dem hier zu prüfenden Tatbestand nach § 24 Abs. 4 iVm. Abs. 1 SchPflG ist von einem Dauerdelikt auszugehen. Dabei ist die – eine fortgesetzte Intensivierung der Rechtsgutsbeeinträchtigung bewirkende – Aufrechterhaltung eines Zustands (vgl. VwGH 18.09.1987, 86/17/0020; 25.09.1991, 91/02/0084) verpönt. Erst durch die Aufrechterhaltung des Zustandes über einen längeren Zeitraum wird das Dauerdelikt abgeschlossen (VwGH 28.11.2008, 2008/02/0228). Es handelt sich wesensgemäß um eine einzige Tat bzw. um eine Verwaltungsübertretung, die nur mit einer Strafe zu bedenken ist (VwGH 09.10.2006, 2005/09/0086); siehe dazu jeweils mwN bei *Lewisch*, in *Lewisch/Fister/Weilguni* [Hrsg.], VStG[2] § 22 (Stand 01.05.2017, rdb.at) Rz 19 sowie bei *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] (2018) Rz 771.

Die Strafbarkeit endet – der Natur der Sache gemäß – mit Beendigung des rechtswidrigen Zustands. Wenngleich schulfreie Zeiten nicht zum Tatvorwurf selbst erhoben werden, ist spezifisch zu Schulpflichtverletzungen festzuhalten, dass an schulfreien Tagen, etwa am Samstag und Sonntag, Übertretungen nicht enden (vgl. VwGH 09.03.1998, 98/10/0012; 12.02.1988, 87/10/0154). Diese Sichtweise deckt sich einerseits mit der Wendung in § 24 Abs. 4 SchPflG „*aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgende[n] Schultage[n]*“ und andererseits mit den

Gesetzesmaterialien, EB Nr. 107 BlgNR XXVI. GP S. 2, wenn dort vom ungerechtfertigten Fernbleiben an mehr als drei *Unterrichtstagen* die Rede ist. Schulfreie Tage führen daher zu keiner Unterbrechung oder Beendigung des strafbaren Verhaltens.

Dabei ist aber freilich im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu berücksichtigen, dass eine konsequente Vollziehung bzw. Bestrafung die fortdauernde Tatbegehung unterbricht. Bei Fortführung des deliktischen Verhaltens bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Verwaltungsstraferkenntnisses ist der gesamte diesbezügliche Zeitraum abgegolten/erledigt (VwGH 03.07.1990, 90/07/0031; 02.05.2005, 2001/10/0183; 21.05.2008, 2007/02/0165), nicht aber eine spätere, neuerliche Tathandlung (VwGH 18.03.1998, 96/09/0339). Hält der Täter bzw. die Täterin den rechtswidrigen Zustand danach weiter aufrecht, so begeht er bzw. sie eine neue Tat (VwSlg. 11.092 A/1983; VwGH 24.09.2014, Ra 2014/03/0023 und 14.05.2014, 2012/06/0226); vgl. auch hierzu bei *Lewisch* und *Hengstschläger/Leeb* a.a.O.

Für den Fall, dass es hinsichtlich eines nach Erlassung des erstinstanzlichen Verwaltungsstraferkenntnisses gesetzten Verhaltens (neuerliches, ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Schulunterricht) zu einem weiteren Strafverfahren gekommen sein sollte, sind Gegenstand dieses weiteren Verfahrens nur Tathandlungen nach der Zustellung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses.

Die zur Tatzeit maßgebliche Bestimmung des Artikels 4 Abs. 1 des 7. Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 628/1988 idF BGBl. III Nr. 30/1998, lautet:
Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden.

III.3. Fallbezogene rechtliche Erwägungen:

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt hat die Beschwerde führende Partei die ihr vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen.

Im gegebenen Fall handelt es sich bei der Verletzung des § 24 Abs. 4 iVm. Abs. 1 SchPflG, wonach die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten verpflichtet sind, für die Erfüllung der Schulpflicht zu sorgen, – wie bereits unter III.1. ausgeführt – um ein Dauerdelikt (einer Sonderform des fortgesetzten Delikts), welches dem Kumulationsprinzip gemäß § 22 VStG nicht zugänglich ist.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt bereits in jahrzehntelang gefestigter Rechtsprechung, dass ein Verstoß gegen das Verbot der mehrfachen Bestrafung

im Zusammenhang mit einem fortgesetzten Delikt (hier der Sonderfall des Dauerdelikts) nicht vorliegt, wenn der Täter die verpönte Tätigkeit nach vorangegangener Bestrafung fortsetzt (VwGH 28.01.1997, 96/04/0131).

Im gegenständlichen Fall liegt der inkriminierte Zeitraum der der Beschwerde führenden Partei im angefochtenen und verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfenen Tat (05.12.2022 bis 16.12.2022) zu einem wesentlichen Teil vor Erlassung des Straferkenntnisses vom 07.12.2022, GZ: BHRI/922120032465/22, (Zustellung und sohin Erlassung per 13.12.2022), und die darin vorgeworfenen Taten, abgesehen vom vorgeworfenen Zeitraum, sind dieselben.

Im Falle des fortgesetzten Delikts und Dauerdelikts als Sonderform sind nämlich durch die Bescheiderlassung (Erlassung des Straferkenntnisses durch die Behörde erster Instanz, sohin der Zeitpunkt der Zustellung des in Betracht kommenden erstinstanzlichen Straferkenntnisses; VwGH 28.01.1997, 96/04/0131) alle bis dahin erfolgten Einzelakte abgegolten, mögen sie auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt gewesen sein.

Setzt der Täter oder die Täterin nach diesem Zeitpunkt die verpönte Tätigkeit fort, so darf die neuerliche Bestrafung nur die nach der letzten Bestrafung gesetzten Tathandlungen umfassen. Eine neuerliche Bestrafung wegen Tathandlungen, die in den von der ersten Bestrafung umfassten Tatzeitraum fallen, verstößt gegen das Verbot der Doppelbestrafung (vgl. VwGH 15.09.2011, 2009/04/0112).

Gegenständlich hat die belangte Behörde damit zu einem erheblichen Teil über einen Tatzeitraum abgesprochen, welcher bereits von einem früheren Straferkenntnis abgedeckt war.

Die diesbezüglich noch verbleibende bzw. vom Straferkenntnis der belangten Behörde vom 07.12.2022 (welches am 13.12.2022 erlassen wurde) nicht mehr abgedeckte Tatzeit von 14.12.2022 bis 16.12.2022 führt insofern im gegebenen Fall zu keiner Strafbarkeit mehr, als § 24 Abs. 4 SchPflG für eine Sanktionierung des ungerechtfertigten Fernbleibens einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Fehltage voraussetzt. Dies ist in diesem Fall aber nicht gegeben.

Aufgrund der Doppelbestrafung im Hinblick auf eine Strafbarkeit nach § 24 Abs. 4 SchPflG und die nach Erlassung des davor liegenden Straferkenntnisses für eine neuerliche Bestrafung nicht mehr ausreichend verbleibenden Tatzeit war der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Vor diesem Hintergrund erübrigt sich ein Eingehen auf die weiteren im Rechtsmittel bzw. ergänzend vorgetragenen Beschwerdepunkte der Beschwerde führenden Partei.

Zu II.: Bei diesem Ergebnis entfällt sowohl die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens (§ 66 Abs. 1 VStG iVm. § 38 VwGVG) als auch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (§ 52 Abs. 8 und 9 VwGVG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die ordentliche Revision ist für die Beschwerde führende Partei unzulässig, da derartige Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen sind und folgen die Erwägungen des Gerichts der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

Für die Beschwerde führende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde (vgl. VwGH 15.12.2022, Ra 2022/09/0138).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine

Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde Seite 13 von 13 an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann